

*Handwritten:* ...  
Dienstags / den 17. Martii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

*Handwritten:* ...  
No.



XI.

### Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Eleyischen / Geldrischen / Möers-  
und Märchischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / Imgleichen  
was für Sachen zu verlehnen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren /  
gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ansplehben wollen / Bedienung und  
Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften  
und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von in-  
haftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve /  
Wesel und Duisburg / wochentlichen Korn-Preise und Brod-Tare; auch andere  
dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursache der so sehr erstaunlichen Brieges-Heere / davon  
man in den Geschichten der Alten liest.

Wobey eine merckwürdige Stelle TREBELLII POLLIONIS emendiret wird.

I. Daß sich in alten Zeiten entsehrliche Kriege / erstaunliche Übersälle / jämmerliche und grau-  
same Verwüstungen oft und vielfältig zugetragen / wird unnöthig zu erinnern seyn /  
weil keiner daran zu zweiffeln die geringste Ursache findet / indem nicht allein die weltlichen Griechi-  
sche und Lateinische Scribenten solches einhellig bezeugen / sondern auch die ganze heilige Schrift  
des alten Testaments dasselbige ebenfalls mit vielen merckwürdigen Geschichten bekräftiget. Was  
sind nicht vor fürchterliche Züge mit den aller abscheulichsten Verheerungen auf diese Weise in den  
dreyen



dreyen Welt: Theilen / Asia / Africa / und Europa ehemals vorgefallen? Wie sind nicht die Menschen wegen ihrer Abtrünnigkeit und vielen Sünden nach und nach gezüchtigt? ja wie sind sie nicht sich selber unter einander nach dem verborgenen und weisen Rath Gottes zur Weitsche geworden?

II. Aber bey allem diesem / ist menschlicher Weise davon zu reden / bis insonderheit zu verwundern / woher und warum ehemals so entseßliche und fast ungläubliche Krieges: Heere zusammen gebracht worden / davon man beynähe in allen Seculis auch noch Christi Geburt hin und wieder viele merckwürdige Exempel liefert. Um jez von den allerältesten Zeiten und Exempeln zu schweigen / deren die heilige Schrift in den Büchern der Chronicken und der Könige / und auch sonst gedencket / da unterweilen von vielen hundert tausenden / ja von tausend mal tausenden (siehe 1. Chronic. c. 14.) gesprochen wird / so ist es ja bekant / daß nicht nur der alte Persische König Xerxes eine Armee von zehen mal hundert tausend bewaffneter Menschen solt in Griechenland zu dessen Einnehmung geschicket / und auch die folgenden Monarchen daselbst jederzeit sehr zahlreiche Krieges: Heere geführet haben / sondern daß auch nach Christi Geburt / insonderheit vom dritten Seculo an wohl tausend Jahr und noch länger hindurch unterweilen sehr entseßliche Armeen von allerhand Nationen / Goten / Hunnen / Francken / Langobarden / hernach von den Saracenen und Moren gegen Italien und Spanien / endlich aber zum Theil von den Christen selber in ihren Creuzzügen gegen das Gelobte Land sind geführet worden.

III. Solche Heerläger gleichen einer durchbrechenden See / ja dem hereinreißenden Welt: Meer selber / das alles überschwemmet / Menschen / Vieh und Insuln erkaufft / und in den Abgrund verschlinget; desto mehr weil in den vorgefallnen Schlachten auch gemeinlich viele hundert tausend auf einmal auf der Stelle todt blieben / daß es also mehr eine Schlachtung / als Schlacht / und eine recht barbarische Wegelug mochte genennet werden; da hingegen in diesen Zeiten / bis auch leyder von vielen Unruhen und Kriegen nicht frey sind / eine Armee von hundert tausend Seelen als höchst zahlreich und erstaunlich / und eine Niederlage von zwanzig bis dreißig tausend Menschen vor recht entseßlich geachtet wird. Dieses grossen Unterschiedes muß nothwendig eine und andere wichtige Ursache seyn / welche wir hier kurz und mit wenigen erörteren wollen. Dan die meynen mögten / solches wäre der bloßen Unerfahrenheit / oder minderen Wissenschaft in Krieges: Künsten / und aller damit vergesellschafteten Dingen zu zuschreiben / welche die Alten gehabt hätten / die liebten sich auß eigener Gefälligkeit / und weil sie den Zustand der alten Welt nicht kennen / nur allzu viel selber / und schiessen sehr weit vom Ziele.

IV. Es waren hierzu ganz andere Ursachen; unter welchen diese als die fürnehmste anzumercken stehet / daß die zuvor genannte Völker mit ihren Kriegen und Heres: Zügen ganz andere Absichten hatten / als man / Gott lob! heutiges Tages heget. Sie kamen nicht / und waren nicht gekommen / sich nur die Ober: Herrschafft eines Landes oder Provinz zu verschaffen / und nach deren Eroberung / den Einwohnern als ihren Unterthanen einen Tribut aufzulegen / hernach aber wiederum nach ihrer Heymath oder Vaterlande zurück zu kehren / die überwundene durch dazu verordnete Amtleute regieren / die nöthige Städte aber und halibahre Dörter durch zulängliche Mannschafft oder Krieges: Truppen bewahren zu lassen. Keines wegen. Sie suchten ganz was anders. Sie hatten ihre eigene Wohnpläge verlassen / und drungen mit hellen Haufen in fremde benachbarte oder entfernte Länder hinein. Zu diesem Ende führten sie gemeinlich Weib und Kinder und alle Habeeligkeit mit sich / und waren gesinnet / nachdem sie sich einmal würden fest gesetzt haben / niemals wiederum nach ihrer vorigen Heymath zurück zu kehren / sonderen das eroberte Land zu ihrem neuen Wohnplatz zu machen / die alten und vorigen Einwohner aber davor in die andere Welt zu schicken / oder zu zwingen / daferne sie noch mit dem Leben davon kommen wolten / ihren Stab weiter zu setzen / und gleichfalls vor sich andere Wohnpläge zu suchen.

V. Bey solchen Umständen siehet ein jeder leicht / wie bis nicht allein zu entseßlichen Heerlägern / sondern auch zu abscheulichen Niederlagen habe Anlaß und Gelegenheit verschaffet. Man sochte weder um Ehre noch Ober: Herrschafft / oder Regiersucht allein / sondern um das Leben selber und aller zeitlichen Erhaltung. Es mußte in solchen Kriegen entweder gesieget oder gestorben werden. Selten war ein drittes / nemlich eine ewige Sclaverey / und solches noch als eine sonderbare Wohlthat zu hoffen. Dasjenige was vormals die Kinder Israel unter Mosis und Josua: Anführung auf Gottes ausdrücklichem Befehl / da sie aus Egypten gingen / gegen Canaan und



und die Cananiter berichtet / solches hatten auch die meisten der vorerwehnten Völker / und nichts anders sich vorgenommen. Dis war ihre Losung: dis führeten sie im Schilde. Und man hat gewis Ursache den sonderbahren Auszug der Israeliter nicht allein / sondern auch vieler anderer Nationen ihre gleiche Anstalten / die sie auch mehrentheils ausgeführt haben / als einen Wink Gottes anzusehen / dessen verborgene Wege nitmer gnug können erforschet / oder bewundert und angebetet werden; wobey wir uns aber jezto nicht aufhalten wollen.

VI. Hierzu kommt noch ferner / daß unter solchen Nationen der Kriegesstand nicht etwan als ein besonderer Stand / und eigene Lebens-Art / sondern als eine allgemeine Profession und Beschäftigung dieser Völker mus angemercket werden / die weder dem Ackerbau noch der Kaufmanschaft / vielweniger andern guten Künsten und Wissenschaften ergeben waren / sondern nur als lein mit Pfeile und Bogen / mit Schwerdter und Stangen umgingen / und vom Raube lebten / die Viehzucht aber dabey nur in so weit besorgten / als zum unentbehrlichen Unterhalt der Weibser und Kinder / der Unvermögenden / oder auch ihrer selber / wan nichts zu rauben war / nöthig war. Alles was sich regen und bewegen konte war kriegerisch; alles war auf Kriege und Feldzüge bedacht; da es dan von selber folget / daß auf solche Weise nothwendig entsetzliche Krieges-Heere / und graufame Niederlagen samt jämmerlicher Verwüstung zum öfteren müssen entstanden seyn.

VII. Und obshon Xerxes und andere Persische Könige eigene / und von andern unterschiedene Soldaten in ihren Armeen scheinen gehabt zu haben / so ist doch nicht zu zweifeln oder er würde / daferne er über die Griechen gesieget hätte: / dieselben gänzlich vertilget / oder in einer Gefangenschaft / wie Nebucadnezor die Juden nach Babylon / weggeführt / ihr Land aber mit lauter Persianer besetzt haben; vergleichen stolze Unternehmung hernach der Macedonische Alexander desto eifriger gerochen hat. Und / es lieber / führeten vor fünf und sechs hundert Jahren die Christen in ihren Kreuz-Zügen gegen die Saracenen und Türcken was anders im Schilde? Galt auch nicht hier die alte und gleichsam zum Sprichwort gewordene Losung, *Veteres migrate Quiritis?* das ist / packet euch fort / oder sterbet auf der Stelle ohne Unterscheid / so viele als nur im Lande gefunden werden.

VIII. Es scheinen aber nach der Geburt Christi die Gothen die ersten und fürnehmsten gewesen zu seyn / welche mit solchen erstaunlichen Heerzügen und zu solchem Ende in die Römischen Provinzen gedrungen. In der Mitten des dritten Seculi gebahr die Gefangenschaft Käyfers Valeriani und höchst schimpfliche Behandlung in Persien / dabey seines Sohnes Gallieni liebedürftige Unpigkeit eine solche Verachtung / daß sie nach und nach mit vielen hundert tausend bewaffneter Männer zugleich in die Römischen Provinzen fielen / so daß der Käyfer Claudius II. nicht lange hernach ihnen ein Treffen liefern muste / da sie dreymal hundert und zwanzig tausend an guten Combatanten stark waren / und jener sie dennoch mit einer gleichfalls zahlreichen Armee zum weichen nöthigte. Nach der Zeit ist solches von ihnen und andern Völkern zum öftern bis zur Vertilgung des Abendländischen Käyserthums wiederholt und durchgesetzt / fast ganz Europa aber mit neuen Einwohnern besetzt / und die Namen der Länder selber meistentheils samt ihrer Sprache verändert worden.

IX. Von dieser den Gothen angebrachten Schlappe spricht Trebellius Pollio in vita Claudii cap. 6. da er deren Anzahl anzeigen wil / folgender Gestalt:

*Armatarum denique gentium trecenta viginti millia tunc fuere. Dicat nunc, qui nos adulationis accusat, Claudium minus esse amabilem. Armatarum trecenta viginti millia. Quis tandem Xerxes hoc habuit? qua fabella istum numerum affinxit? quis Poëta composuit? Trecenta viginti millia armatarum fuerunt. Adde servos, adde familias, adde carraginem & epota flumina consumptasque silvas.*

Er sagt / es wären die Gothen in diesem Zug dreymal hundert und zwanzig tausend stark gewesen / alle bewaffnete Männer / ohne Weiber / Kinder / Knechte u. s. w. Welcher Xerxes / fährt er fort / ist jemals so stark an Krieges-Volk gewesen? wer hat jemals nur so etwas dichten / so schreiben / so sagen dörfen?

X. Hier aber mögte man wohl sagen: Lieber Trebelli. Pollio / bist du rasend? weistu nicht? daß



daß Xerxes nicht nur eben so viel / sondern dreyimal mehr / nemlich eine Million bewaffneter Soldaten mit sich geführet? Und du fragest noch / welcher jemals geschrieben / welcher Poet jemals dichten dörfen / daß Xerxes dreyimal hundert tausend geführet habe? Alle / alle / keinen einzigen aufgenommen / so wohl Dichter als Geschichtschreiber erziehen solches / und zwar mit einer weit größeren Anzahl. Und ist es wohl möglich / daß Trebellius nicht sollte gewußt haben / daß alle Alten eine so entsetzliche Armee von 1000000. Soldaten dem Xerxes zuschreiben? Seine eigene Worte *epota flumina* hat er ja aus des Juvenalis Sat. X. 177. entlehnet / da er von eben dieser Sache schreibend sagt: *epotaque flumina Medo Prandente*, daß sie fast ganze Ströme auf einmal beym Essen aufgefressen hätten. Und sind wol mehr als ein Xerxes berühmt gewesen?

XI. Bey so gestalten Sachen / kan unmöglich geglaubet werden / Trebellio könne dieses als eine Vergrößerung des Claudii / und Verkleinerung der Macht Xerxis zu gute gehalten werden / und daß es Oratorisch oder Poetisch sey / wie Casaubonus und Salmasius meynen. Mit nichten! die Stelle ist verdorben / und muß so geheilet werden:

*Armatarum denique gentium trecenta viginti millia tunc fuere. Dicat nunc, qui nos adulationis accusat, Claudium minus esse amabilem. Armatarum trecenta viginti millia quis tandem Xerxe excepto habuit? quis fabella istum numerum affinxit? quis Poeta composuit? Trecenta viginti millia fuerunt. Adde servos, &c.*

Er saut / keinem Könige oder Volcke sey jemals eine solche Armee zugeschrieben / ausser dem einzigen Xerxes / welcher eine weit stärkere geführet / wie nicht allein einer oder anderer / sondern alle Griechen und Lateiner ohne Unterscheid bezeugen / die aber von den Biblischen Geschichten keine eigentliche Nachricht haben. Und so ist alles wahr und richtig. Hier ist aber derjenige sonst gewöhnliche Fehler vorgegangen / daß einige Buchstaben darum aufgelassen worden / weilen ganz gleiche oder dieselbige vorhergehen; als da sind *erxe* welche verursacht / daß die vier folgende *erxe* eingeschmolzen / und also von dem Ueberbleibsel *Xerxe pro* ist geschmiebet *Xerxes hoc*, wodurch dieser Irrthum eingerissen / und bishero seine Stelle zur Schande des Scribenten ohne sein Verschulden behalten hat; dabey zugleich die vorhergehende Worte ohne Sinn unterküpffet wurden.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es lassen die Erben des ohnlängst in Eleve verstorbenen Buchhändlern / Hrn. Hermann Gabriel Löhner / hierdurch bekant machen / wie sie entschlossen / ihr daselbst in der Kirch-Strasse zur Kaufmanschaft wohl gelegenes mit verschiedenen hübschen Zimmern / Regenack 2c. versehenes Haus / freywillig / jedoch publice, dem Meistbietenden zu verkaufen / welches den 21. Martii 1744. Nachmittags Glocke 3. auf der Stadt's Wage zu Eleve angehangen / und 14. Tage hernach / nemlich den 4. April / die Kerze darauf aufbrennen soll; die dazu Lust haben / können sich zur bestimmten Zeit und Orte einfinden / auch die Verkaufs-Conditiones vorher bey dem Commissions-Secretario Strunck beliebig einsehen; Es kan dieses Haus auf nechstkünftigen Ostern angetreten werden / auch zur Commodität des Ankäuffern 500. Rthlr. / gegen übliche Interessen à 5. pro Cento, und extradierung einer gerichtlichen Obligation, darin stehen bleiben; Wobey dan ferner diejenige / so an dieser Nachlassenschaft / einige begründete Ansprache haben möchten / hierdurch ersuchet werden / vor nechstkünftigen Ostern dieses Jahres / bey bemeldtem tit. Strunck sich zu melden / weilen nach verflischung solcher Zeit / die Erben Scheid- und Theilung anzulegen / vorzunehmen / und demnegst keine fernere Anforderungen gestattet werden sollen.

Men condight en laet een jegelyck weeten, als dat binnen de Stadt Gelder, mit twee Sitdaegen sal worden verkocht, een Huys en Erfk, met achter gelegene Schuyre en Moes-Hoff, gelegen op de Iffum Straete, neffens de Wed. Franssen, waer van den eersten Sitdagh sal worden gehouden tegens den 18. deeses Maendts, en den tweeden en lesten den 1. April a. c.; die daertoe Gadinge heefft, kan sich voorsl. Daege Naermiddag om twee Uhren op het Raedthuys laeten vinden.

Die Erbgenahmen von Juffer de Claer zu Meurs sind Vorhabens / den 17. dieses ablerhande Mobilien / alda am Markte neben Juffer Reinen Haus / zu verkaufen.

Anhang.



## Anhang.

Num. XI. Dienstags den 17. Martii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf Königl. allernädigste Ordre aus Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer / sollen durch den Krieges-Rath Göring / die Bau-Materialien des Ambthauses zu Wetter / plus licitanti publice verkauft werden. Wozu Terminus auf den 3. April a. c. Nachmittags um 2. Uhr / zu Wetter in des Gastwirths Diergarten Behausung angesetzt ist. Wannhero diejenige / welche zu Ankauffung solcher Materialien Lust haben / sich in praefixo termino zu Wetter einfinden / die Vorwarden anhören / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit jedermänniglichen bekannt gemacht / das der Eheleuten Land-Trompeteren Bliem / vor dem Hagischen Thor an der Linde zu Eleve künlich gelegenes / mit einer schönen Scheuer versehenes und zur Nahrung sehr wohl und plaissant gelegenes Haus und Garten (so auf 1100. Rthler. taxiret worden) ad instantiam der Ehefrauen des Hn. geheimten Raths von Raesfeld / geborenen von Rodenberg / auf den 3. April zum gerichtlichen Verkauf angehangen werden / und den 1. May a. c. die erste / so dann den 29. dito die letzte Kerze darauf ausbrennen solle; welche also zu kaufen Lust haben / können sich allemahl des Nachmittags um 3. Uhr / auf der Stadts-Waage in Eleve einfinden.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglichen / das die Kinder des seel. Hoffgerichts Procuratoris Adriani vorhabens sind / ihre zu Mütterden halb Weg Eleve und Eransburg gelegene Güther / als:

1.) Den Beckischen Hoff / bestehend aus Haus / Scheuer und Schaafstall / Bau- und Weyde-Land / samt einem in vollem Wachsstum bestehenden Busch von Büchen-Bäumen.

2.) Eine dabey gelegene Raethstätte / bestehend aus einem neu gezimmerten Hause / Garten / und einem halben Morgen Bouland.

3.) Eine Raethstätte bestehend aus einem Hause / Garten / Bongart und etlichen Morgen guten Baulandes / samt dem Recht des dabey gelegenen Häusgens und Garten / freywillig jedoch gerichtlich an den meistbietenden zu verkaufen / und wird darzu terminus auf den 23. Martii dieses Jahrs / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Mütterden in der weissen Raab praefigiret. Auch können diejenige / welche dazu Lust haben / und mehrere Nachricht verlangen / bey dem Hn. Criminal-Rath und Hoffgerichts-Advocaten Märcker / in Eleve gegen die Cankley über wohnend / sich angeben.

Word hiernede bekent gemaeckt, dat uyt Crachte van Executie sal vercocht worden, in de Cancellerye binnen Gelder, den Hoff aen den Luttelvorst, genaemt Laemers, gelegen in de Heerlyckheyt Velden, cum ap. & dependentiis, waervan den tweeden Sittdag sal worden gehouden den 27. Martii, ende den derden ende lesten den 16. April daer naect volgende deses Jaers 1744, ten 2. Uhren naer Noen; Die daerop eenighe Præsentie, of Gegenheyt hebben, connen hun op de voors. Daeghen, Uhre ende Plaetse aengeven.

Uyt Crachte van Permissie van een E. Gerichte tot Wachtendonck, sal op den 27. Mart. 2. c. Naermiddaghs ten 2. Uhren, op den Raethuys mittet Uytbranden der Kertse, aen den Meestbiedenden worden vercocht een uytgaende Caemer op de Moolenstraet binnen voors. Stadt gelegen, wie oock dry veerdel Plack Lands, Anton Clouck toebehoorende.

Wordt mits deses genotificeert, dat eenighe Parceelen Erffs binnen Vierffen, vrywilligh edogh gerichtel. mit eenen Sittdag sullen vercocht worden, den 21. deses ten 2. Uhren naer Noen, ten Huysse van Laurens Helmes.

Word hiernede bekent gemaeckt, als dat de Erfgenaeme van Jan Versteegen salr. van intentie is, op den 21. Maert 1744. te vercoopen haer allinge Goed, bestaende in Huys, Schuer, Bouw- en Wey-Land, gelyck het binnen de Heerlyckheyt Sevenum in de Stege is gelegen; Jemand daer toe Gaedinge heeft, can sich naer Middagh om 2. Uhren in de Gerichts-Camer tot Sevenum laeten inyinden.



Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht / wie daß die Eignere vom so genannten Diebels Hoff zu Plees / unterm Siebengewaldschen gelegen / groß ohngefähr 35. à 36. Morgen Bauland / nebst 5. Morgen Weideland / mit noch ein dazu gehörigen Busch oder Holzgewächs / ppter. 30. Morgen groß / nebst noch ein Dandersais Leidgewinns Büchlein / alles / entweder insgesamt / oder nur zur Halbscheid / aus freyer Hand zu verkaufen steht; diesenige nun / so zu solchem Ankauf Lust tragen mögten / können sich / je eher je lieber / entweder bey der Wittiben Bartholomeus Wittkops / oder bey dem Kaufmann Johann von Heuckelom in Goch melden / und das bey ihren Vortheil suchen.

Nachdem ein zeitlicher Vorstand der Römisch-Catholischen Armen zu Eastrop vorhabens ist / das vorgemelten Armen zuständiges / in der Freyheit Eastrop zwischen Gisbert Wattenfede / und Hn. Rentmeistern Homberg gelegenes so genanntes Runtten Haus / aus der Hand zu verkaufen / zum besten Nutzen der gemelten Armen; Als seynd dazu termini auf den 20. Martii / 10 und 24. April angeleget; Als werden die darzu Lust-tragende Ankäuffere sich bey dem zeitlichen Provisoren Michaelis / in der so genannten Lacken Behausung melden / licitiren / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß Johann Stenbust / Bürger und Eitwohner zu Lünen / vorhabens ist / sein auf der langen Strasse daselbst kennlich gelegenes Wohnhaus / frey aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust tragen mögte / hat sich bey demselben zu melden / und den Kauf zu treffen.

Es sollen ad instantiam Christoph Meisters Peter Hymmens und Johann Christoph Maus / die von dem Johann Diederich Römern sub hacta erstandene drey zehende Theile von drey Viertel Theile Römischen Wohnhauses / welche drey zehende Theile auf 258. Rthlr. 54. Stüber eyndlich taxiret / weil der Ankäuffer Johann Diederich Römer in terminis præfixis den Kauffschilling nicht erleget / in folgenden zweyen legalen Terminen / den 8. April / und 6. May a. c. bey dem Stadigerichte zu Lüdenscheid / jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathhause daselbst re-subhastiret werden; welches denen zum Ankauff Lust-tragenden hiemit bekannt gemacht wird

#### IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr von Syltther vom Hause Grauelhorst / den zum Verkauf ausgelegten Knüschschen Hoff zu Hanfelar / in dem letztern Distraction-Termino den 5. Martii / vor 1100. Rthlr. mit der letztern Kerze an sich gebracht / und darüber Ratificationem Judicalem erhalten / mithin / denen Vorwarden gemäß / die letztere Kaufgelder den 2. Aprilis an Händen des Königl. Geheimten Raths und Richtern wie auch Steuer-Einnehmern derer Vemter Alt-Calear / Grieth 10. Herrn Schuirmann / erlegen und baar auszahlen wird / indessen aber Rechts-begründete Ansuchung gethan hat / Sr. Hochwohlgeb. dagegen die / in denen Vorwarden verprochenene benötigte Sicherheit / und hinlängliche Anfragt / in dicto Solutionis termino zu geben / und man denn / sothanem billigsten Suchen zu gewehren / sich nicht entziehen können; Als wird hiemit und kraft dieses ein jeder / so auf gedachtes Guth (Holländers Hoff genannt) einige Rechtliche Anforderung zu haben verimeynet / peremptoriè also und dergestalt von Gerichts wegen eingeladen / daß der / oder dieselbe sothane ihre Forderungen / mit Vorzeigung der originalen Beweißstücken / und Hinterlassung gleichlautender Abschriften / vor besagtem 2. April behdehend anbringen / und hinlänglich recht fertigen / widrigen Falls aber gewärtigen sollen / daß in mehrbesagtem termino peremptorio ihnen per Decretum ein ewiges Stillschweigen auferlegt / und hernach keiner weiter gehört werden solle.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß Bernhard Wisterhoff sein in der St. Johannis Strasse zu Wesel gelegenes Haus / nebst Branderrey / aus freyer Hand verkauft hat / und die Gelder den 20. dieses dafür erleget werden sollen; Wo ein oder ander seyn mögte / der an dasselbe etwas zu prætendiren verimeinen / können sich alsdann bey demselben einfänden.

#### V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 10. April / Freytags Morgens um 10. Uhr / soll zu Dersoy auf dem Rathhause / bis dasige Königl. Woll- und Bier-Brauerrey / denen meistbietenden publicè verpachtet werden; Wer inzwischen die Conditiones zum Voraus einsehen wil / kan sich entweder in Eleve bey dem Registratori Notemann / oder zu Dersoy bey dem Rentmeister Janssen diesermwegen melden.



Magistratus der Stadt Elebe ist vorhabens:

- 1.) Die Stadts-Fischereyen auf dem Spongraben.
- 2.) Wegfahung des Roths von den Strassen.
- 3.) Das Thor-Holz / so an denen Thoren abgeworffen wird.
- 4.) Die Unterhaltung der Dächer an den publicquen Stadts-Gebäuden.
- 5.) Die Stadts-Gemeine.

Auf Sonnabend den 21. Martii a. c. zu verpachten anhangen / und 14. Tag hernacher / als den 4. April / die Kerze darauf ausbrennen zu lassen: welche zu pachten Lust haben / können sich alsdann in terminis, jederzeit des Nachmittags um 2. Uhr / aufm Rathhause zu Elebe einfinden und ihren Vortheil suchen.

#### VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß in Goth der Provisor Wynnand Büttner mit Tod abgegangen / und dem Provisor Bartholomäus Bartholomäus / an Seiten der Erben / die Commission aufgetragen / um den Jubel nachzusehen / und einem jeden das seinige auszuzahlen; Als werden des Endes alle Creditoren hiemit peremptorie abgeladen / um ihre habende Forderung / innerhalb 6. Wochen à dato dieses / ihme / besagtem Bartholomäus / cum Justificatoris zu übergeben / idque sub poena perpetui silentii.

#### VII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Schwerte fehlt ein Huthmacher / Kupferschläger / Zinngießer / Blechschläger und Glafer / welche ins gesamt sich daselbst wohl ernehren können; Wie dann auch in dieser Stadt noch 9. Wüste Stellen vorhanden sind.

In der Freiheit Westhoben verlangt man einen Glasmacher / Huthmacher und Maurer / so daselbst gute Nahrung finden können; auch ist an diesem Orte noch eine wüste Stelle befindlich.

#### VIII. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem einige / denen Gelder nach her aus der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Circular-Berordnung vom 4. Julii 1739. gehörig zu emballiren / zu versiegeln / abzumiegen / und das Gewicht auf die Packets zu setzen obliegt / solches nicht gethan zu haben erfunden / auch dahero in die Berordnungs-mäßige Strafe geschlagen worden; So wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht / damit sich ein jeder vor weiteren und grösseren Schaden hüten könne / gestalten die gemeldete Königl. Cammer von Zeit zu Zeit unvermuthete Recherches dieserhalb thun lassen wird.

Demnach in Sachen des Königl. Geh. Justiz und Ober-Appellations Gerichts-Raths Herr von Rodenberg / nahmens seines seel. Bruders / des Elebischen Geh. Regierung-Raths von Rodenberg nachgelassenen unmündigen Edhngens / wider dessen respect. Wittve und Mutter / die tzo verehl. Frau Justiz Rätbin von Diest / per Judicatum des Königl. Hochlöbl. Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin vom 9. Octob. 1743. festgesetzt worden / daß das Rodenbergsche Wohnhaus zu Elebe / bevor zwischen ermelter Frau von Diest / und ihrem Edhngen erster Ehe / ordentliche Theilung / auch nicht ohne gerichtl. Tax- und Subhastation zu verkaufen / dabeneben auch des gedachten Kindes Vormündere / durch vorerwehntes Urthel angewiesen worden / seines Vaters Bruder / dem Geh. Justiz- und Ober-Appellations Gerichts-Rath Hr. von Rodenberg in wichtigen Fällen zu rathe zu ziehen / als ist nöthig gefunden / dieses dem Publico bekant zu machen / um sich darnach zu achten / und vor Schaden zu hüten.

Den 6. hujus ist alhier zu Duisburg am Ufer des Rheins / nicht weit vom Werthhauser Fehr / ein todtter Manns-Cörper angerieben gefunden worden. Selbiger war mittelmäßiger Statur und runden Angesichts / hatte einen rothen Rock mit weissen Ärgen und blauem Unter-Futter / ferner ein blau Camisohl / blaue Bein-Kleider / und blaue Strümpfe / darüber leimene Über-Strümpfe mit ledernen Knie-Bänden / und kleine runde Schuhe an. Da nun bey vorgenommener Visitation sich sonst keine Zeichen bey diesem Menschen gefunden / woraus zu ersehen / wie und wodurch er etwa um das Leben gekommen seyn möchte / mithin vermuthlich im Wasser verunglückt; So ist derselbe begraben worden; welches dem Publico, und insbesonder denen / so dieser Mensch etwa angehen möchte / hiedurch bekannt gemacht wird.



Da der Gastwirth Hr. Zacharias Rigger / das in der Rheinstrasse zu Wesel zur Wirtschaft sehr wohlgelegene Haus / die Stadt Nees genant / von denen Erben seel. Hrn. Gemein-Freund Werner Schmithals käuflich an sich gebracht / und terminus solutionis des Kaufschillings / auf den 12. April. a. c. feste gestellt / da die Zahlung gegen gerichtlicher Aufstragt geschehen wird; So werden diejenige / welche auf vorbesagtes Haus einigen Anspruch etwan vermeinen zu haben / erinnert / sich vor obgemelten dato zu melden / und ihre gerechtfame Forderungen einzubringen / sonst hernach nicht werden gehöret / noch angenommen werden. Es recommendiret unterdessen sich der künftige Gastwirth Hr. Zacharias Rigger / welcher gleich nach Ostern einziehen wird / an alle Herren und Passagiers, welche bey ihm alsdan zu logiren belieben / zu Diensten / Er wird nach allem Vermögen sich bestreihen / einen jeden mit aller Höflichkeit / und guter Bedienung vor einen civilen Preis aufzuwarten.

Diejenige / so etwas auf der Nachlassenschaft des in Sevensaer neulich verstorbenen Diebriehen Hunsmann zu prärendiren haben / müssen sich innerhalb 4. Wochen / à dato publicationis, bey dem Erbhaus Bürgen daselbst / Eönnis Kerstes / mit ihren Forderungen anmelden / gestalteten bey dessen Ermangelung / nach umlauff besagten Festes / keine Befriedigung erfolgen solle.

Nachdem die beyde Jahr-Märkte in Evckel / eins auff Michaelis / das andere auff Mariä Verkündigung / den 25. Martii von alters herwiederum in Flor zu bringen gesucht werden / so wird dem Publico hiedurch angebiener / das künftige den 25. Martii / und den 24. den Tag vorher das Vieh- und Pferde-Markt / gehalten werden soll / denen Käuffern und Verkäuffern wird auff drey Jahren lang / von Zoll und Weg-Geld und sonst frey gesprochen / welches zur Nachricht dienet.

**IX. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Martii in Cleve.**

Niemand.

**X. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Martii in Wesel.**

Herr Major von Polenz / und Hr. Capitain von Plotow aus Selbern / Hr. Baron von Wolter Rittmeister in Kaiserl. Diensten / Hr. Lieutenant von Arnheim kommt von Edlin / Hr. Lieutenant von Merode kommt von Cleve / Hr. Lieutenant von Wühlendek in Hannoverschen Diensten / Hr. Hoff-Rath von Damm / und Hr. Gerichtschreiber Weinhausen von Dinslaken / Hr. Doctor Blanck von Ereveld / Hr. Stock Kaufmann aus Bremen / und Hr. Doctorremann Kaufmann aus Venroy / logiren im Schlüssel.

**XI. Angekommene Frembde vom 6. bis 13. Mart. in Duisburg.**

Ihro Excell. Hr. Graf von Vlettenberg Dohm-Probst zu Münster / Ihro Excell. Hr. von Galen Dohm-Dechant zu Münster / Ihro Gnaden Herr von Fuchtel / Herr Canonicus Mues / und Hr. Doctor Kerkering kommen von Bonn / reisen nach Münster / drey Dohm-Herrn von Telling reisen nach Bonn / Hr. Richter Rung / Hr. Bercken und Hr. Römer / logiren im Deutschen Haus bey der Frau Heyermanns.

**XII. Copulirte und Ebelich Eingefegnete / vom 6. bis 13. Mart. in Cleve.**

Niemand.

**XIII. Copulirte und Ebelich Eingefegnete / vom 6. bis 13. Mart. in Wesel.**

Bev der Reformirten Gemeine / Herr Abraham Eweisen / mit Juffer Johanna Kerckhoff.  
Bev der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

**XIV. Copulirte und Ebelich Eingefegnete / vom 6. bis 13. Martii in Duisburg.**

Bev der Reformirten Gemeine / der Ackermann / Mattheis Klenn / mit Jgfr. Anna Catharina in der Monnig von Düffern. Der Ackermann / Peter Heckmann / mit Jgfr. Sibylla aus dem Blumen-Kamp von Spelldorff.  
Bev der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.